

Berlin, 11. November 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumord- nungsgesetzes und anderer Vorschriften

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 28.09.2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Bewertung des Gesetzesentwurfs</b> .....	<b>6</b>
2.1	Zu § 2 ROG – Grundsätze der Raumordnung.....	6
2.2	Zu § 3 ROG – Begriffsbestimmungen.....	6
2.2.1	Rechtsfolge – Legalisierungswirkung.....	7
2.2.2	Konkretisierung der Begriffsbestimmung.....	8
2.3	Zu § 6 ROG – Ausnahmen und Zielabweichung.....	8
2.3.1	Voraussetzungen der Zielabweichung klarer regeln.....	8
2.3.2	Antragsberechtigung klarstellen.....	9
2.4	Zu § 7 ROG – Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne.....	10
2.4.1	Zu § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 ROG – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete .....	10
	Zu § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 ROG – Streichung der Eignungsgebiete.....	10
2.4.2	Zu § 7 Abs. 3 Satz 3-6 ROG – Ausnahme der Windenergie von der Ausschlussplanung.....	10
2.4.3	Vorranggebiete „Energieleitungen“ entlang von Bestandsleitungen.	11
2.4.4	Zu § 7 Abs. 8 ROG – regelmäßige Überprüfung der Raumordnungspläne.....	11
2.5	Zu §§ 9, 10 ROG – Beteiligung und Bekanntmachung.....	12
2.6	Zu § 11 ROG – Planerhaltung.....	13
2.7	Zu § 15 ROG – Raumverträglichkeitsprüfung.....	13
2.7.1	Raumverträglichkeitsprüfung auf die wesentlichen Fälle beschränken .....	13
2.7.2	Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben.....	13
2.7.3	Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung bei Windenergievorhaben .....	14
2.7.4	Prüftiefe der Raumverträglichkeitsprüfung klären.....	14

2.7.5	Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen konkretisieren .....	15
2.7.6	Umfang der Verfahrensunterlagen bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 15 Absatz 4 ROG begrenzen.....	16
2.8	Zu § 6 WindBG (neu) – Beschleunigungsgebiete für Windenergie (sog. „go-to“-Gebiete) .....	16
2.9	Projektmanager in der Raumverträglichkeitsprüfung ermöglichen ...	20

## 1 Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt, dass mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften die Regelungen zur Aufstellung von Raumordnungsplänen angepasst werden sollen, um die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Nach Auffassung des BDEW bleibt das Gesetz jedoch an einigen Stellen hinter den Möglichkeiten für eine darüberhinausgehende notwendige Beschleunigung und raumordnerische Erleichterung zur Erreichung der Klimaschutzziele und die Transformation des Energiesystems zurück. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 28. September 2022 greift diese Verbesserungsmöglichkeiten nur teilweise auf<sup>1</sup>.

Wesentliche **weitere Beschleunigungspotenziale und Verbesserungsmöglichkeiten** sieht der BDEW bei den folgenden Aspekten:

- › Die Novelle des ROG sollte zum Anlass genommen werden, die Grundsätze der Raumordnung anzupassen, um für die Transformation des Energiesystems wesentliche Aspekte zu ergänzen. Hierzu gehört die überragende Bedeutung von Anlagen, die der Transformation des Energiesystems dienen, wie beispielsweise Erneuerbare-Energien-Anlagen, die Errichtung und der Betrieb von Stromnetzen, Elektrolyseure und Wasserstoffleitungen, aber auch die weitere Nutzung von Bergbaufolgelandschaften für die Erneuerbare Energieerzeugung.
- › In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sollten mit einer ausschließlichen Legalisierungswirkung von Anlagen, die der Transformation des Energiesystems dienen, versehen werden, sofern diese mit den geplanten Zielen in Einklang stehen.
- › Zielabweichungen sollten insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele weiter erleichtert und die Regelungen sollten mit besonderem Augenmerk auf das Repowering von Windenergieanlagen konkretisiert werden.
- › Die allgemeinen Vorschriften über die Raumordnungspläne müssen an die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Transformation des Energiesystems angepasst werden.

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 28. September 2022 und schreibt insofern die BDEW-[Stellungnahme vom 10. Juni 2022](#) zum Referentenentwurf vom 31. Mai 2022 fort.

Insbesondere sollten Vorranggebiete für Energieleitungen entlang von Bestandsleitungen geschaffen werden.

- › Ein eigenständiges Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren sollte nur noch in den Fällen erforderlich sein, in denen die Raumbedeutsamkeit der Vorhaben außer Frage steht und die Aspekte der Raumverträglichkeit nicht auch im Zulassungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden können.
- › Der BDEW unterstützt das [europäische Konzept](#) der Beschleunigungsgebiete (sog. „go-to“-Gebiete)<sup>2</sup>. Allerdings bleibt die im vorliegenden § 6 WindBG (neu) gefasste Regelung weit hinter dem auf europäischer Ebene derzeit verhandelten Möglichkeiten zurück. Die Regelung muss dringend nachgebessert werden.

Der BDEW weist mit Nachdruck darauf hin, dass Vereinfachungen und Erleichterungen der gesetzlichen Vorgaben allein nicht zu einer substanziellen Beschleunigung der Verfahren führen werden, wenn nicht gleichzeitig eine deutlich bessere Ausstattung der im Zuge der Raumordnungsverfahren beteiligten Behörden gewährleistet wird: Die im Raumordnungsverfahren beteiligten Behörden sind regelmäßig deutlich unterbesetzt. Dabei reicht es nicht aus, nur die für die Raumordnung unmittelbar zuständigen Behörden besser auszustatten. Beispielsweise werden Fragen des Natur- oder Denkmalschutzes häufig fachlich unzureichend und regelmäßig erst nach erheblicher Verzögerung beantwortet. Wirkliche Verfahrensbeschleunigungen wird es nur bei qualitativ und quantitativ ausreichender personeller Ausstattung der Behörde und Gerichte geben, die in den Verfahren mitwirken. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bundesländer oft durch individuelle Regelungen von der Bundesgesetzgebung abweichen. Dadurch entstehen regelmäßig Verzögerungen und Risiken durch unterschiedliche Auslegung und juristischen Klärungsbedarf. Durch eine bundesweit einheitliche Praxis würde sich ein Effizienzgewinn in der Verwaltungspraxis erzielen lassen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung.

---

<sup>2</sup> Im [Berichtsentwurf des Committee on Industry, Research and Energy vom 05.09.2022](#) zutreffend als „acceleration areas“ bezeichnet.

## 2 Bewertung des Gesetzesentwurfs

### 2.1 Zu § 2 ROG – Grundsätze der Raumordnung

Die Novelle des ROG sollte zum Anlass genommen werden, die Grundsätze der Raumordnung anzupassen, um für die Transformation des Energiesystems wesentliche Aspekte zu ergänzen.

#### › **Überragendes Interesse an der Erreichung der Klimaschutzziele regeln**

In einem neuen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 9 ROG sollte klargestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Erreichung der Klimaschutzziele dienen, wie beispielsweise Erneuerbare-Energien-Anlagen, die Errichtung und der Betrieb von Stromnetzen, Elektrolyseure und Wasserstoffleitungen, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien, die Stromnetze und die Wasserstoffleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

#### › **Repowering und Wasserstoffwirtschaft verankern**

Hierzu gehört die Verankerung als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 8 ROG einerseits des Repowerings insbesondere von Windenergieanlagen, andererseits aber auch der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft durch entsprechende Erzeugungs-, Leitungs- und Speicherkapazitäten.

#### › **Bergbaufolgelandschaften für die Nutzung durch Erneuerbare Energien öffnen**

Um dem besonderen Stellenwert der Bergbaufolgelandschaft für die Nutzung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben Gewicht zu verleihen, sollte in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein neuer Raumordnungsgrundsatz integriert werden. Eine solche gesetzliche „Flankierung“ hebt die besondere gesetzgeberische Intention zur Förderung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus auf den Braunkohleplanflächen hervor und kann in konkreten Zulassungsverfahren dazu dienen, im Einzelfall entgegenstehende öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung zu überwinden.

### 2.2 Zu § 3 ROG – Begriffsbestimmungen

Der BDEW begrüßt im Grundsatz die Legaldefinition von „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Denn dadurch wird die Zulassungsbehörde frühzeitiger in die Lage versetzt, das Vorhaben, das den Gegenstand des Zulassungsverfahrens bildet, an den zukünftigen Zielen zu messen und rechtssicher zu beurteilen, ob es mit ihm vereinbar wäre. Ferner stellt eine Vorwirkung von Planentwürfen ein wesentliches Instrument in Hinblick auf eine zügige Flächenbedarfsplanung für die Windenergie dar. Dadurch wird ermöglicht, die erforderlichen Planungsakte zeitlich zu koordinieren.

### 2.2.1 Rechtsfolge – Legalisierungswirkung

Welche Rechtsfolge an die Begriffsbestimmung der „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ geknüpft werden soll, bleibt im Gesetzesentwurf weiterhin offen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, ob das Instrument lediglich als Verhinderungsinstrument konkurrierender Nutzungen wirkt – und damit ggf. sogar bremsende Wirkung entfaltet –, oder ob durch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bereits die Verwirklichung von Vorhaben, die den Zielen entsprechen, ermöglicht wird und damit eine beschleunigende Wirkung für den Ausbau der Windenergie entsteht.

Derzeit werden in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (in Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Januar 2005, Aktenzeichen 4 C 5.04) vor allem als Genehmigungshindernis angesehen, auf deren Grundlage bspw. raumordnerische Untersagungen oder Ablehnungen erteilt wurden. Beispielsweise wurde in der Vergangenheit auf Grundlage rudimentärer Planentwürfe, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Fassung nicht in Kraft treten werden, eine Untersagung für zunächst 2 Jahre (mit möglicher Verlängerung) erteilt. Eine Legalisierungswirkung aufgrund in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung wurde dagegen bislang verneint.

Um der Untersagungsverfügung als Instrument der Verhinderungsplanung zu entgegnen, regt der BDEW folgende Formulierung an.<sup>3</sup>

#### **Formulierungsvorschlag für § 12 Abs. 4 ROG (neu):**

Für Planungen und Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie ist eine Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG nur zulässig, wenn für die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung die Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ROG erfolgt und die Frist zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ROG abgelaufen ist.

Eine Legalisierungswirkung entfaltet der nunmehr im [Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022](#) beschlossene § 245e Abs. 4 BauGB hinsichtlich Ausweisungen von Windenergiegebieten in Planentwürfen. Auf den Flächen dieser (künftigen) Ausweisungen können einem Vorhaben

---

<sup>3</sup> Als Vorlage dient § 5 Absatz 9 NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz)

entgegenstehende Ausschlussplanungen dann nicht mehr entgegengehalten werden, wenn die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde.

Diese Rechtswirkung sollte für „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ ebenfalls klargestellt werden. Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ jedenfalls bis zu Erreichung der Flächenziele für den Windenergieausbau der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen an Land nicht mehr entgegengehalten werden können.

### **2.2.2 Konkretisierung der Begriffsbestimmung**

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die nunmehr konkretisierte Definition der „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Damit wurde eine BDEW-Forderung umgesetzt. Die Anknüpfung an die Ergebnisse der Beteiligung nach § 9 ROG stellt eine hinreichende Klarstellung dar.

## **2.3 Zu § 6 ROG – Ausnahmen und Zielabweichung**

Der BDEW setzt sich sehr dafür ein, dass die Regelungen für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens angepasst und erleichtert werden.

### **2.3.1 Voraussetzungen der Zielabweichung klarer regeln**

Daher ist es aus Sicht des BDEW richtig, dass die Abweichungsmöglichkeiten von Zielen der Raumordnung jetzt durch eine Soll-Regelung gestärkt werden.

#### › **Verzicht auf die unklare Voraussetzung der „Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten“**

Durch die Einführung der Soll-Regelung werden die bestehenden Probleme jedoch nicht ausreichend gelöst, da die Steuerungswirkung der Vorrang- und Vorbehaltsgebietskategorien gem. § 7 Abs. 3 ROG in der Regel eine konkurrierende Nutzung ausschließt. Insbesondere Vorhaben, die der Erreichung der Klimaziele gemäß § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz dienen, sollte daher in § 7 Abs. 3 ROG eine besondere Bedeutung zugesprochen werden: siehe unten zu § 7 Abs. 3 ROG. Zudem ist zu befürchten, dass durch das weiterhin aufrechterhaltene Tatbestandsmerkmal, nach dem die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein muss, eine restriktive Handhabung durch die Exekutive fortgeführt wird.

Die Literatur vertritt hierzu die zutreffende Auffassung, dass das Merkmal der „raumordnerischen Vertretbarkeit“ nur schwer einzugrenzen ist, weshalb das „Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung“ als Prüfungsmaßstab für das Zielabweichungsverfahren in den Vordergrund rückt. Allein mit Erwägungen zur „raumordnerischen Vertretbarkeit“ wird sich damit eine restriktive Handhabung des Zielabweichungsverfahrens nicht begründen lassen“ (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 6 Rn. 27). Da vorliegend de r

restriktive Ansatz gelockert werden soll, das Tatbestandsmerkmal zu unbestimmt ist und eine weiterhin restriktive Anwendung durch die Fachbehörden befürchten lässt, sollte auf dieses Tatbestandsmerkmal ersatzlos verzichtet werden. Die „Grundzüge der Planung“ bieten insofern ein hinreichendes Korrektiv.

Demnach sollte auf das Merkmal der „raumordnerischen Vertretbarkeit“ verzichtet werden und die Vorschrift als gebundene Entscheidung ausgestellt werden.

#### **Formulierungsvorschlag für § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG:**

„Die zuständige Raumordnungsbehörde ~~soll~~ hat einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattzugeben, wenn durch die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

#### › **Repowering stärken**

Ausweislich der Begründung sollen die Änderungen des § 6 ROG dem Repowering von Windkraftanlagen dienen, S. 1, 15). Dies ergibt sich aber keinesfalls auch aus dem Wortlaut der Regelung. Daher sollte dort ausdrücklich aufgenommen werden, dass auch in Fällen, in denen bestehende Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien ersetzt werden sollen, Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden sollen. Ergänzend zum ROG sollte das Repowering bestehender Windflächen als Abwägungsbelang für die Aufstellung von Bauleitplänen in § 1 Abs. 6 BauGB verankert werden.

#### › **Energiewende (insbesondere Wasserstoffhochlauf) im Raumordnungsrecht vorantreiben**

Ergänzend sollte der Gesetzgeber auch auf Bundesebene die Zulässigkeit der Abweichung bei Zielen zur Konversion von fossilen Altstandorten bereits im Gesetz weiter öffnen, bspw. indem klargestellt wird, dass eine Abweichung von Zielen, welche auf eine fossile Energienutzung ausgelegt sind, für Vorhaben zur Umsetzung der Energiewende (etwa zur Nutzung des Standorts für die Errichtung von Elektrolyseuren zur Produktion von Wasserstoff) in der Regel nicht die Grundzüge der Planung berührt.

#### **2.3.2 Antragsberechtigung klarstellen**

Die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten für ein Zielabweichungsverfahren auch auf sämtliche raumbedeutsame Vorhaben und die Antragsbefugnis zur Zielabweichung für Vorhaben der Planfeststellung und Genehmigung mit Rechtswirkung der Planfeststellung ohne vorherigen Genehmigungsantrag entsprechen der bestehenden BDEW-Position und werden ausdrücklich begrüßt.

Weiterhin existieren allerdings auch Fälle, in denen die Zielabweichung durch eine Planfeststellung oder eine Genehmigung mit der Wirkung einer Planfeststellung erteilt wird. Auf diese Konstellation geht die Regelung noch nicht ein. Es sollte daher klargestellt werden, dass diese Möglichkeit besteht und, dass es in diesen Fällen keines gesonderten Antrags auf Zielabweichung bedarf.

## **2.4 Zu § 7 ROG – Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne**

### **2.4.1 Zu § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 ROG – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Die Regelung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird inhaltlich nicht geändert. Dies führt dazu, dass sich aus der Raumordnung nicht angemessene Restriktionen gegenüber Vorhaben ergeben, die der Energiewende und insbesondere der Erreichung der Klimaziele gemäß § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz dienen. Diese Vorhaben benötigen jedoch eine größere Flexibilität und Durchsetzungskraft gegenüber anderen Raumordnungsbelangen. Dies sollte durch einen ergänzenden Abschlusssatz in § 7 Abs. 3 ROG aufgenommen werden:

#### **Vorschlag für einen neuen § 7 Abs. 3 S. 7 ROG:**

„Eine Nutzung durch ein Vorhaben, das der Erreichung der Klimaziele gemäß § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz dient, ist in Gebieten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nur ausgeschlossen, wenn für die Nutzung oder Funktion anderweitig ein oder mehrere Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nach Satz 3 festgelegt wurden oder wenn das Vorhaben die Nutzung und Funktion der jeweiligen Gebietsausweisung schwer beeinträchtigt.“

### **Zu § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 ROG – Streichung der Eignungsgebiete**

Die Streichung der Eignungsgebiete in § 7 Abs. 3 ROG stellt für diejenigen Bundesländer, in denen bisher Eignungsgebiete für die Windenergie als Planungsinstrument genutzt wurden, einen Fadenriss dar und es sind Verzögerungen in den Planungsverfahren von mehreren Monaten zu erwarten. Selbst wenn Eignungsgebiete bisher in der Planungspraxis eine untergeordnete Rolle spielen, sollte die Gebietskategorie nicht gestrichen werden.

Da das ROG aber ohnehin nicht abweichungsfest ist, bleibt es den Ländern in jedem Fall offen, diesbezüglich eigene Regelungen zu treffen.

### **2.4.2 Zu § 7 Abs. 3 Satz 3-6 ROG – Ausnahme der Windenergie von der Ausschlussplanung**

Eine „Ausschlusswirkung“ zulasten einer Nutzung im gesamten übrigen Planungsraum soll nur noch dann möglich sein, wenn für sie im Gegenzug in Vorranggebieten substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Weiter wird die Ausschlusswirkung von Vorranggebieten an ein gesamträumliches Planungskonzept gekoppelt.

Die Windenergie wird nunmehr angesichts der vorgesehenen Positivplanung nach dem WindBG folgerichtig von dieser Systematik entkoppelt (§ 7 Abs. 3 Satz 6 ROG). Zu begrüßen sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich die durch das [Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften](#) getroffenen Anpassungen des § 245e BauGB. Durch § 245e Abs. 1 Satz 5-7 BauGB wird klargestellt, dass zusätzliche Flächen, die innerhalb von Planungsräumen mit bestehenden Ausschlussplanungen ausgewiesen werden, nicht an die besonderen Anforderungen der Ausschlussplanung gebunden sind, soweit die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Besonders positiv ist dabei die Regelvermutung, dass das dies der Fall ist, soweit weniger als 25 % der schon dargestellten Fläche zusätzlich ausgewiesen wird.

### **2.4.3 Vorranggebiete „Energieleitungen“ entlang von Bestandsleitungen**

Der BDEW setzt sich zudem dafür ein, dass eine gesetzliche Regelung aufgenommen wird, dass für Stromleitungen und Wasserstoffleitungen Vorranggebiete „Energieleitungen“ entlang von Bestandsleitungen in der Regionalplanung festgelegt werden.

### **2.4.4 Zu § 7 Abs. 8 ROG – regelmäßige Überprüfung der Raumordnungspläne**

Mit der Streichung in § 7 Abs. 8 ROG soll für alle Raumordnungspläne – und nicht nur wie bisher für Raumordnungspläne des Bundes (§ 17 ROG) und Raumordnungspläne für das Küstengewässer (§ 13 Abs. 6 ROG) – die Pflicht eingeführt werden, Raumordnungspläne nach spätestens 10 Jahren zu überprüfen. Durch diese Regelung soll die Raumordnungsplanung weiter flexibilisiert werden, indem sie schneller auf aktuelle Entwicklungen und planerische Bedürfnisse reagieren und sie schneller umsetzen kann.

Gleichzeitig regelt § 13 Abs. 1a ROG, dass landesweite RO-Pläne sowie Regionalpläne neben der durch die Streichung in § 7 Abs. 8 ROG ausgelösten Überprüfungspflicht auch anlassbezogen anzupassen sind, nämlich durch eine sofortige Prüfung nach Inkrafttreten eines Raumordnungsplans des Bundes und erforderlichenfalls möglichst kurzfristige Änderung beziehungsweise Anpassung der landesweiten und regionalen Raumordnungspläne. Demnach reicht nicht eine Beachtung der Ziele erst im Rahmen einer etwaigen von der Landes- oder Regionalplanung unabhängig davon später beabsichtigten Planänderung.

Aus Sicht des BDEW stellt die Einführung der regelmäßigen Überprüfungspflicht sowie der anlassbezogenen Anpassungspflicht eine für die Planungspraxis der Vorhabenträgerinnen wünschenswerte Änderung der Gesetzeslage dar.

#### **› Zeitliche Vorgaben an das Planverfahren etablieren**

Die Aufstellung von Raumordnungsplänen muss zukünftig deutlich effizienter geführt werden. Der BDEW regt daher an, zeitliche Vorgaben für das Planverfahren zu etablieren. Um zu verhindern, dass der dringende Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht durch eine

verzögerte Planaufstellung ausgebremst wird, sollte zudem gewährleistet sein, dass bei Überschreitung der für die Planaufstellung zu setzenden Fristen, das Aufstellungsverfahren als gescheitert gilt und insbesondere für den Ausbau der Windenergie die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB uneingeschränkt auflebt.

## **2.5 Zu §§ 9, 10 ROG – Beteiligung und Bekanntmachung**

### › **Digitale Beteiligungsverfahren und Bekanntmachung**

Der BDEW begrüßt die im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen zur Digitalisierung in §§ 9, 10 ROG und die damit einhergehende Umsetzung der Forderung, digitale Beteiligungsverfahren dauerhaft als Standard einzuführen. Die Beschleunigungschancen digitaler Technologien sollten im Planungsverfahren konsequent genutzt werden. Daher hält der BDEW die im Kabinettsentwurf vorgesehenen Anpassungen, die wieder zwingend neben der Veröffentlichung der Pläne im Internet eine Einsichtnahmemöglichkeit vor Ort vorsehen, für einen Rückschritt für die Digitalisierung von Planungsprozessen. Die damit verbundene Herausnahme des Raumordnungsrechts aus dem Anwendungsbereich des Planungssicherungsgesetzes ist insoweit ebenfalls ein falsches Signal und wieder zu streichen.

### › **Straffung der Beteiligungsverfahren**

Der BDEW begrüßt, dass der Entwurf bei einer Änderung eines bestehenden Planentwurfs vorsieht, dass das Beteiligungsverfahren auf die „erstmalig oder stärker berührte Öffentlichkeit“ begrenzt werden soll (§ 9 Abs. 3 ROG). Das kann einen Beitrag zur Beseitigung von Redundanzen bei Beteiligungsverfahren darstellen, da dadurch ein Abschluss der Planungen im übrigen Plangebiet zügiger erreicht werden kann.

Die Formulierung der „stärker“ betroffenen Öffentlichkeit ist allerdings noch zu unbestimmt. Hier ist klarzustellen, wann eine „stärkere“ Betroffenheit vorliegt. In der vorgeschlagenen Form ist die Regelung fehleranfällig und könnte im Zweifel sogar bremsende Wirkung entfalten.

Der Kabinettsentwurf sieht in § 9 Abs. 5 ROG überdies vor, dass die Beteiligung bei geringfügigen Änderungen oder bei Änderungen von Plänen, die funktionslos geworden sind, auf die dadurch berührten Stellen und die dadurch berührte Öffentlichkeit in gewissen Fällen beschränkt werden kann. Grundsätzlich ist die Vorschrift begrüßenswert. Noch zu unbestimmt ist der Begriff der „geringfügigen“ Änderung. Hier wäre mindestens in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erforderlich.

### › **Parallelnormen im BauGB schaffen**

Die Regelungen zur Digitalisierung und Straffung des Verfahrens (§ 9 Abs. 3 ROG) sind parallel auch im BauGB zu implementieren.

## **2.6 Zu § 11 ROG – Planerhaltung**

Der BDEW begrüßt die Stärkung der Planerhaltung durch die vorliegende Änderung:

Der Entwurf sieht eine Regelung vor, nach der ein Raumordnungsplan, der fehlerhafte Festlegungen zu Vorranggebieten enthält, im Übrigen wirksam bleiben soll, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird. Der BDEW forderte Maßnahmen zur Verkürzung des Übergangszeitraums bis zur Geltung verbindlicher Flächenziele für die Windenergie bereits in seinen [Eckpunkten zum Planungsrecht \(3.3.1\)](#).

Entscheidend für die tatsächliche Beschleunigungswirkung der Norm ist es, sicherzustellen, dass Verhinderungsplanungen nicht bestehen bleiben. Dafür muss der Begriff des „substantiell Raumverschaffens“ entsprechend definiert werden. Andernfalls würde Missbrauchs potenzial eröffnet werden.

## **2.7 Zu § 15 ROG – Raumverträglichkeitsprüfung**

### **2.7.1 Raumverträglichkeitsprüfung auf die wesentlichen Fälle beschränken**

Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung ist regelmäßig ein aufwendiges und langwieriges Verfahren, durch das die Verwirklichung vieler Vorhaben nicht unerheblich verzögert wird. Daher regt der BDEW an, angesichts der Abstufung des Raumordnungsverfahrens und dessen nicht zwingender Wirkung (Gutachten), auf die gesonderte Prüfung in einem eigenständigen Verfahren so weit wie möglich zu verzichten und die jeweiligen Prüfschritte gänzlich in das jeweilige Zulassungsverfahren zu verschieben. Idealerweise sollte hierfür ein Katalog der relevanten raumbedeutsamen Vorhaben geschaffen werden. Dies würde eine erhebliche Beschleunigungswirkung bedeuten, da insbesondere Behörden häufig das vorherige Durchlaufen von Raumordnungsverfahren für zwingend erforderlich halten.

### **2.7.2 Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben**

Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann bereits jetzt nach § 16 Abs. 2 ROG bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Dies ist bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben unproblematisch gewährleistet, da die Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden können. Daher wäre es aus Gründen der Beschleunigung wünschenswert, wenn der Gesetzgeber klarstellen würde, dass der Verzicht auf ein eigenständiges Raumordnungsverfahren vor Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens den absoluten Regelfall darstellt. Die einfachste Variante wäre eine einfache Anpassung des § 16 Abs. 2 S. 1 ROG.

**Formulierungsvorschlag für § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG:**

Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann soll bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.

**2.7.3 Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung bei Windenergievorhaben**

Auch für Windenergievorhaben führt die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder zukünftig einer Raumverträglichkeitsprüfung in vielen Fällen zu erheblichen Verzögerungen. Insbesondere, wenn Festlegungen in einem Regionalplan fehlen – beispielsweise, weil dieser gerichtlich für unwirksam erklärt wurde –, verlangen die Genehmigungsbehörden in vielen Fällen die Durchführung einer aufwendigen und zeitintensiven Raumverträglichkeitsprüfung. Da aber die Einhaltung der Belange der Raumverträglichkeit auch im Genehmigungsverfahren geprüft werden, bedarf es einer Raumverträglichkeitsuntersuchung nicht. Vor dem Hintergrund der Ausbauziele sollte klargestellt werden, dass Raumordnungsverfahren/Raumverträglichkeitsprüfungen für Windenergieanlagen an Land (und ggf. weitere EE-Projekte) nicht zur Anwendung kommen sollen.

**Formulierungsvorschlag für § 15 Abs. 1a ROG (Neu):**

(1a) Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie<sup>4</sup> oder solarer Strahlungsenergie wird keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

**2.7.4 Prüftiefe der Raumverträglichkeitsprüfung klären**

§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 ROG soll regeln, dass die Raumverträglichkeitsprüfung auch unter Berücksichtigung von Umweltbelangen erfolgen soll, soweit diese auf der vorgelagerten Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nach überschlägiger Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die

---

<sup>4</sup> Ggf. in Verbindung mit einer Mengenschwelle, wobei man etwa auf die 20WEA in Nr. 1.6.1 Anl. 1 zur 4. BImSchV Bezug nehmen könnte.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien erkennbar sind. Hingegen soll es im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG geben. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Vermeidung von Doppelprüfungen und damit der Verfahrensbeschleunigung.

Da die Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Raumverträglichkeitsprüfung nur noch überschlägig geprüft werden, kann dieser Prüfung nicht mehr die volle abschichtende Wirkung zukommen, wie sie bisher in § 49 Abs. 2 UVPG für die als Bestandteil des Raumordnungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Daher stellt § 49 Satz 2 UVPG klar, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren, soweit erforderlich, auch eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen umfasst.

Durch die grundlegende Änderung des § 49 UVPG entfällt auch die Öffnungsklausel in § 49 Abs. 1 UVPG a.F. („soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist“). Auf Grundlage dieser Öffnungsklausel wird in den Ländern teilweise bereits heute von der UVP für das Raumordnungsverfahren abgesehen. Beispielsweise in Bayern ist auf Grundlage dieser Klausel gemäß Art. 24 Abs. 2 S. 3 BayLplG im Raumordnungsverfahren keine UVP durchzuführen. Welche Auswirkungen die Änderung des § 49 UVPG auf diese Praxis haben könnte, insbesondere, ob sich das Prüfprogramm dadurch wieder erweitern könnte, wäre näher zu prüfen; problematisch könnte hier die Gesetzgebungskompetenz sein (bei Abweichungsgesetzgebung geht grds. das spätere Gesetz vor). Wünschenswert wäre deswegen die Wiedereinführung bzw. Beibehaltung einer Öffnungsklausel für Abweichungen der Länder auf „Verzicht der UVP“.

Zudem wäre eine konkrete Formulierung (im Gesetz oder der Begründung) zielführend, auf welcher Datenbasis geprüft werden muss. So schreibt beispielsweise der aktuelle EnWG-Entwurf zum Präferenzraum in § 12c EnWG-E die Verwendung von ROPLAMO-Daten vor. Denkbar und praktikabelster Ansatz wäre die klare Vorgabe, dass im Zuge von Raumverträglichkeitsprüfungen keine Kartierungen vorzunehmen sind, sondern Prüfungen auf Bestandsdaten beschränkt sind.

### **2.7.5 Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen konkretisieren**

Es ist zu begrüßen, dass sich der Entwurf in § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG durch die Einführung einer Frist zur Übermittlung des Ergebnisses der Raumverträglichkeitsüberprüfung um eine Beschleunigung der Verfahren bemüht.

Der Kabinettsbeschluss enthält überdies Konkretisierungen des Verfahrensablaufs hinsichtlich der Prüfung der Vollständigkeit von Antragsunterlagen und deren Nachforderung. So wird nunmehr auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen als Fristbeginn verzichtet, wenn die

Behörde nicht innerhalb eines Monats die fehlenden Unterlagen einfordert. Dies greift bestehende Bedenken des BDEW auf und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Denn die Erfahrung in zahlreichen anderen Verfahren zeigt, dass die Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen als Bedingung für den Beginn der Frist nur dann geeignet ist, wenn klar ist, unter welchen Voraussetzungen die Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen anzunehmen ist. Andernfalls besteht oft auf Seiten des Vorhabenträgers, wie auch auf Seiten der Behörden eine Unsicherheit, ob weitere Unterlagen nachgefordert werden können oder eine Vollständigkeit anzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund ist es weiterhin dringend erforderlich, Kriterien zu entwickeln, wann von einer Vollständigkeit ausgegangen werden muss und die Frist zu laufen beginnt.

#### **2.7.6 Umfang der Verfahrensunterlagen bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 15 Absatz 4 ROG begrenzen**

Der Umfang der nach § 15 Absatz 4 ROG des vorliegenden Entwurfs vorzulegenden Unterlagen ist anpassungsbedürftig.

Dass die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nur noch auf Antrag des Vorhabenträgers stattfinden soll, ist zu begrüßen. Allerdings erscheint es wenig sinnvoll die für die Bewertung der Raumverträglichkeit notwendigen Unterlagen auch für den Fall, dass eine Raumverträglichkeitsprüfung nicht durch den Vorhabenträger beantragt wird, vollständig vorlegen zu müssen. Dies ist aus unserer Sicht unpraktikabel, da die hierzu notwendigen Planungsunterlagen nicht „nebenbei“ anfallen, sondern mit hohem Aufwand gesondert erstellt werden müssen. Da es zu diesem Zeitpunkt noch um die Frage geht, ob eine Raumverträglichkeitsprüfung überhaupt vorgenommen werden muss, ist eine überschlägige Prüfung mit reduzierten Unterlagen, etwa Übersichtspläne und Eckdaten des Vorhabens (z. B. Masthöhen), ausreichend, um diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen.

Wenn die Behörde ebenfalls zu der Auffassung kommt, dass eine Raumverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, kann so ein aufwändiges Erstellen von weiteren Unterlagen im Sinne der Verfahrensbeschleunigung vermieden werden.

#### **2.8 Zu § 6 WindBG (neu) – Beschleunigungsgebiete für Windenergie (sog. „go-to“-Gebiete)**

Der BDEW unterstützt das geplante Konzept der Beschleunigungsgebiete (sog. „go-to“-Gebiete) der EU-Kommission. Die in einem früheren Entwurf des Wind-an-Land-Gesetzes (§ 6 WindBG-E) vorgesehene vorgezogene Durchführungsnorm wurde vom BDEW insoweit ausdrücklich begrüßt, als sie eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben vorsah.

Die nunmehr im Kabinettsbeschluss gefasste Regelung zu § 6 WindBG (neu) muss allerdings dringend nachgebessert werden.

Grundsätzlich ist das Bemühen der Bundesregierung, bestehende Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, zu begrüßen. Materiell bleibt die Vorschrift jedoch deutlich hinter den derzeit auf europäischer Ebene diskutierten Möglichkeiten, die sich im bisherigen [Kommissionsvorschlag](#) abzeichnen zurück.

› **Klarer Bezug auf die Beschleunigungsgebiete des Kommissionsvorschlags**

Die Intention der Durchsetzung der europäischen Vorgaben zu den sog. „go-to“-Gebieten ergibt sich zwar aus § 6 Abs. 2 WindBG. Der Wortlaut ist bislang jedoch weniger eindeutig. Daher sollte klargestellt werden, dass Windenergiegebiete nach § 2 WindBG Beschleunigungsgebiete im Sinne des anstehenden Rechtsakts der Europäischen Union sind.

› **Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung für alle Tierarten**

Der vorliegende Entwurf schließt abweichend vom Vorschlag der Kommission lediglich den Entfall der Prüfung kollisionsgefährdeter Vogelarten, nicht hingegen hinsichtlich anderer Tierarten (z. B. Fledermäuse), ein. Damit würde der Beschleunigungseffekt im Vergleich zu der von der EU intendierten Regelung erheblich gemindert.

› **Wirkung auch auf materieller Ebene**

Die derzeitige Formulierung, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist, impliziert lediglich die formelle Rechtsfolge der Entbindung von der Prüfpflicht der Behörde. Und auch dies ist nicht konsequent umgesetzt, denn es ist vorgesehen, dass die Behörde weiterhin feststellen kann, dass ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist und dann projektbezogene Schutzmaßnahmen festlegt. Insofern ist also doch eine Prüfung notwendig. Nach der Intention des europäischen Richtliniengebers muss die Regelung darüber hinaus auch auf der materiellen Ebene Wirkung entfalten (Vereinbarkeit mit § 44 BNatSchG von Vorhaben innerhalb der Gebiete).

› **Kein pauschaler Ausschluss von Schutzgebieten**

Der pauschale Ausschluss von Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks greift zu weit. Sachgerechter wäre es, diese Gebiete – im Einklang mit den Regelungen in § 45b Abs. 8 Nr. 3 und § 45c Abs. 2 BNatSchG – nur dann auszuschließen, wenn dort tatsächlich kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Vogel- oder Fledermausarten angesiedelt sind.

› **Zahlung in Artenhilfsprogrammen sind ausreichend**

Nach dem bisherigen Entwurf der Kommission für „go-to“-Gebiete (besser: „Beschleunigungsgebiete“<sup>5</sup>) ist vorgesehen, dass zunächst eine eingehende strategische Umweltprüfung für das Gebiet durchzuführen ist. Danach ist ein Vorhaben innerhalb dieser Gebiete unter Umweltsichtspunkten ohne behördliche Entscheidung genehmigt (eine gesonderte UVP ist nicht erforderlich), es sei denn, dass nachteilige Umweltauswirkungen sehr wahrscheinlich und unvorhergesehen sind ([Art. 15c Abs. 5 Kommissionsvorschlag](#)). Dieser Mechanismus geht aus der Regelung in § 6 WindBG nicht hervor. Vielmehr sieht diese vor, dass die Behörde weiterhin jedes Vorhaben auf einen Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nummer 1 des BNatSchG prüft und projektbezogene Schutzmaßnahmen festlegt. Die Idee der „go-to“-Gebiete ist jedoch gerade ein gebietsbezogenes Schutzkonzept. Dieses sollte über die Einzahlung auf ein Artenhilfsprogramm den Regelfall bilden und projektbezogene Schutzmaßnahmen in das Ermessen des Vorhabenträgers gestellt werden.

› **Erleichterungen auch für Planentwürfe festschreiben**

In Anlehnung an § 245e Abs. 4 BauGB sollten die in § 6 Abs. 1 WindBG vorgesehenen Erleichterungen auch für Planentwürfe gelten, für die bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde.

› **Anwendungsvorbehalt in § 6 Abs. 2 WindBG streichen**

Der in § 6 Abs. 2 WindBG formulierte Anwendungsvorbehalt ist zu streichen. Die Regelung tritt über Art. 14 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften erst sechs Monate nach Verkündung in Kraft, also frühestens im Herbst 2023. Bis dahin steht fest, was auf europäischer Ebene hinsichtlich der Beschleunigungs-Gebiete vereinbart wurde. Gegebenenfalls ist § 6 WindBG dann entsprechend anzupassen. Die jetzige Formulierung in § 6 Abs. 2 WindBG sichert hingegen weder die EU-Konformität noch die künftige Anwendbarkeit der Regelung. Der BDEW geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 WindBG aufgrund der in Abs. 2 formulierten Hürden für die Anwendbarkeit nie greift.

› **„go-to“ auch für weitere Genehmigungshemmnisse nutzen**

Die „go-to“-Gebiete sind sicher ein guter Ansatz, um die Vollziehbarkeit und tatsächliche Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen besser sicherzustellen. Bisher umfassen die vorgeschlagenen Erleichterungen nur den Naturschutz. Mit der Ausweisung solcher Gebiete sollten aber

---

<sup>5</sup> Im [Berichtsentwurf des Committee on Industry, Research and Energy vom 05.09.2022](#) zutreffend als „acceleration areas“ bezeichnet.

auch andere genehmigungsrechtliche Hindernisse schon im Vorfeld besser mit adressiert und abschließend abgehandelt werden (z. B. Denkmalschutz, Militär, Luftfahrt).

› **Richtlinienkonforme Umsetzungsfristen in Hinblick auf das WindBG**

Die unterschiedlichen Fristen des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission und des WindBG schaffen Rechtsunsicherheiten. Nach ersterem sind die „go-to“-Gebiete“ spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie durch Pläne auszuweisen. Gemäß WindBG besteht jedoch für die Ausweisung der für das Zwischenziel erforderlichen Windenergiegebiete eine Frist bis Ende 2027. Es ist also unklar, wie eine rechtzeitige Umsetzung der EU-Vorgabe gegenüber der Kommission nachgewiesen werden soll.

**Formulierungsvorschlag für § 6 WindBG:**

**§ 6 ~~Verfahrens-~~Erleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung**

(1) Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung ~~für Vögel~~ nicht durchzuführen und das Vorhaben gilt für alle Arten als mit § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit das Windenergiegebiet in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark jeweils mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten liegt. ~~Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist, kann sie zumutbare Schutzmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnen.~~ Wird eine Windenergieanlage ~~in einem Windenergiegebiet nach Satz 1 genehmigt, ohne dass Schutzmaßnahmen angeordnet wurden,~~ hat der Betreiber für den Eingriff Ersatz in Geld zu leisten; es sei denn, auf Verlangen des Vorhabenträgers werden Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, der einen Anteil von zwei Prozent des nach Anlage 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu bestimmenden realen monetären Ertrags der Windenergieanlage für das jeweilige Kalenderjahr nicht überschreiten darf. Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Festlegungen zur Höhe der nach Satz 3 erforderlichen Zahlung zu bestimmen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Planentwürfe, für die bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde.

~~(2) Absatz 1 ist erst anzuwenden, wenn~~

- ~~1. ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union in Kraft tritt, der den Mitgliedstaaten ermöglicht, in dem in Absatz 1 vorgesehenen Umfang im Genehmigungsverfahren in Abweichung von den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115) geändert worden ist, auf eine etwaig vorgesehene artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten und in Abweichung von den Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.01.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 16. April 2014 (ABl. L 124, 25.04.2014, S. 1) geändert worden ist, auf eine etwaig vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten,~~
- ~~2. die in dem verbindlichen Rechtsakt nach Nummer 1 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind und~~
- ~~3. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird, dass der Rechtsakt nach Nummer 1 in Kraft getreten ist und die Voraussetzungen des Rechtsakts durch Absatz 1 erfüllt werden.~~

(3) Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 gelten als Gebiete im Sinne des verbindlichen Rechtsaktes der Europäischen Union nach Absatz 2 Nummer 1, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie als besonders geeignet ausgewiesen worden sind.

## 2.9 Projektmanager in der Raumverträglichkeitsprüfung ermöglichen

Der BDEW regt an, dass auch für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung die Möglichkeit geschaffen wird, nach dem Vorbild des § 43g EnWG, einen Projektmanager zu

beauftragen. Sofern zukünftig umfangreiche Raumverträglichkeitsprüfungen weiterhin erforderlich werden, können Projektmanager die Behörden maßgeblich unterstützen und zur Beschleunigung der Verfahren beitragen.

### **Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Katharina Graf

Fachgebietsleiterin Recht

Telefon: +49 30 300199-1525

katharina.graf@bdew.de

Benjamin Salzwedel

Juristischer Mitarbeiter

Telefon: +49 30 300 199-1528

benjamin.salzwedel@bdew.de

Thorsten Fritsch

Fachgebietsleiter Umweltrecht

Telefon: +49 30 300199-1519

thorsten.fritsch@bdew.de